

Botschaft zum Beschlusssentwurf zur Sanierung der Munizipalgemeinde Oberwald

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an

den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf des Beschlusses, der der finanziellen Sanierung der Munizipalgemeinde Oberwald Rechtskraft verleiht, zur Genehmigung zu unterbreiten.

0. Einleitung

Mit Korrespondenz vom 23. Jan. 2004, resp. am 07. Sept. 2004 hat die Munizipalgemeinde Oberwald bei der Kantonalen Finanzverwaltung ein Gesuch um Finanzhilfen, gemäss dem Dekret vom 04. Sept. 2003 betreffend die Gewährung einer Finanzhilfe zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen, zusammen mit der Rechnung 2003 sowie dem Finanzplan 2004 – 2010 eingereicht.

Die Munizipalgemeinde Oberwald ersucht um folgende Finanzhilfen:

- Einmalige Finanzhilfe von 1'500'000 CHF à fonds perdu;
- Zinsloses Darlehen von 500'000 CHF für fünf Jahre, rückzahlbar in fünf jährlichen Tranchen;
- Reduktion der Rechnungen an den Beteiligungen für Bau- und Unterhaltskosten der Kantonsstrassen der Jahre 1999 und 2000 auf Vorjahresniveau sowie Erlass der aufgelaufenen Zinsen und Spesen, insgesamt also eine Reduktion bestehender Rechnungen von 150'000 CHF, plus Zinsen und Spesen von 60'000 CHF.

1. Ausgangslage

Die Munizipalgemeinde Oberwald wies schon Ende 1994 mit einer Nettoverschuldung von 3.59 Mio. CHF eine angespannte finanzielle Lage auf. Ende 1995 betrug die Nettoverschuldung 5.45 Mio. CHF und stieg kontinuierlich weiter bis 1999 eine Nettoverschuldung von 8.21 Mio. CHF erreicht wurde. Das waren mehr als 27'000 CHF pro Kopf der Bevölkerung.

Kommunale Investitionsentscheide mit grossen finanziellen Auswirkungen sind u.a. zurückzuführen auf das überdimensionierte Mehrzweckgebäude (1994/1995), die millionenschwere Renovation des Ferienhauses Sand aus der Laufenden Rechnung (1998/1999) sowie die fortwährenden Beiträge an die Sportanlagen Hungerberg AG.

Aufgrund der finanziell sehr kritischen Lage der Munizipalgemeinde Oberwald und basierend auf der Untersuchung des Kantonalen Finanzinspektorates betreffend die finanzielle Lage der Munizipalgemeinde Oberwald sowie über das Rechnungsergebnis 1998, welches sich gegenüber dem Vorjahr weiter verschlechterte, hat der Staatsrat mit Beschluss vom 18. Aug. 1999 die Kantonale Finanzverwaltung beauftragt, in der Munizipalgemeinde Oberwald zu intervenieren und diese einzuladen, einerseits zum Bericht des Kantonalen Finanzinspektorates vom 23. Juli 1999 Stellung zu nehmen und andererseits, einen Massnahmenkatalog betreffend die Sanierung der Gemeindefinanzen hin zu einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung zu präsentieren, dies unter Berücksichtigung eines ordentlichen Abschreibungssatzes des Verwaltungsvermögens zwischen 10% bis 25%.

Die Munizipalgemeinde Oberwald hat am 10. Sept. 1999 ein Schreiben mit Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage eingereicht, welches im Urteil der Kantonalen Finanzverwaltung nicht zu genügen vermochte und ersuchte die Gemeinde, die Sanierungsmassnahmen der Finanzen der Munizipalgemeinde Oberwald samt Erläuterungen bis spätestens 30. November 1999 zuzustellen.

Die Berechnungen des Finanzkraftindex im Nov. 2000 zeigten, dass der Munizipalgemeinde Oberwald für die Jahre 2001/ 2002 erstmals Beiträge aus dem ordentlichen Finanzausgleichsfonds zugeteilt werden. Die Munizipalgemeinde hatte gesetzlichen Anspruch auf rund 250'000 CHF pro Jahr. Die Sanierung der Munizipalgemeinde Oberwald schien zu diesem Zeitpunkt mittel- bis langfristig möglich zu sein.

Aber bereits zwei Jahre später war das Sanierungskonzept überholt, denn für die Jahre 2003/ 2004 musste festgestellt werden, dass die Munizipalgemeinde Oberwald nicht mehr Anspruch auf einen Beitrag aus dem ordentlichen Finanzausgleichsfonds zugeteilt erhält. Der ordentliche Finanzausgleichsbeitrag fiel weg, somit schwand auch die mögliche Sanierung der Munizipalgemeinde Oberwald.

Auch wenn sich die Munizipalgemeinde Oberwald in den letzten Jahren finanziell verbesserte, ist festzuhalten, dass die Munizipalgemeinde Oberwald auf einem zu hohen Niveau verschuldet bleibt. Ohne Hilfe Dritter wird eine nachhaltige Entschuldung nicht realisiert werden können.

2. Die Verwaltungsrechnungen der Munizipalgemeinde Oberwald

vgl. Beilage 1: Finanzanalyse über die Jahre 1993 – 2002 der Munizipalgemeinde Oberwald

Die drei wichtigen Finanzkennziffern: Selbstfinanzierungsmarge (SFM), die Nettoschulden und die Pro-Kopf-Verschuldung entwickelten sich in den letzten fünf Jahren wie folgt:

in CHF	SFM	Nettoschuld	Pro-Kopf-Verschuldung
1999:	- 205'444 (neg.)	8'216'723	27'759
2000:	275'552	7'974'677	28'685
2001:	609'096	6'953'009	25'944
2002:	418'238	6'208'493	22'825
2003:	357'847	5'561'607	19'652

Die Verwaltungsrechnungen der Munizipalgemeinde Oberwald von 2002 und 2003:

Allgemeine Daten	2002		2003
Bevölkerung am 01.01.	272		283
Steuerkoeffizient	1.5		1.5
Indexierung	130 %		130 %
Finanzkraftindex	80		96
ordentlicher Finanzausgleich (FZA)	252'751		0
ausserordentlicher FZA	250'000		100'000

Finanzanalyse der Verwaltungsrechnungen	Rechnung 2002		Rechnung 2003
Selbstfinanzierungsmarge	418'238		357'847
Abschreibungen	413'811		466'550
Aufwandüberschuss <i>Ertragsüberschuss</i>	<i>4'427</i>		108'703

Netto-Investitionen <i>Investitionsüberschuss</i>	<i>157'750</i>		<i>266'007</i>
Finanzierungsfehlbetrag = Neuverschuldung <i>Finanzierungsüberschuss</i>	<i>575'988</i>		<i>623'854</i>

Nettoschuld total per 31.12.	6'208'493		5'561'607
Nettoschuld pro Kopf per 31.12.	22'825		19'652

Bilanzfehlbetrag per 31.12.	274'192		382'895
-----------------------------	---------	--	---------

Quelle: Jahresrechnungen der Munizipalgemeinde Oberwald

Die finanzielle Lage der Munizipalgemeinde Oberwald wird per 31.12. 2003 als sehr kritisch beurteilt. Ohne Hilfe Dritter wird es der Gemeinde nicht möglich sein, mittel- und langfristig eine ausgeglichene Rechnung zu erwirtschaften. Es steht bereits heute fest, dass kommende Kreditablösungen, resp. Refinanzierungen nicht mehr aus eigener Kraft realisiert werden können, vgl. Kap. 7.

3. Bereits an die Gemeinde Oberwald gewährte Finanzhilfen aus dem Spezialfonds

Der Munizipalgemeinde Oberwald wurden seit 1998 basierend auf der Verordnung vom 23. Sept. 1992 zum Finanzausgleich, welche festhält, dass ausserordentliche Hilfeleistungen zugunsten von Gemeinden in sehr misslichen Finanzverhältnissen erfolgen, folgende Beiträge à fonds perdu ausbezahlt:

1998:	100'000 CHF
1999:	100'000 CHF
2000:	100'000 CHF
2001:	50'000 CHF
2002:	250'000 CHF *
2003:	100'000 CHF

* Die Munizipalgemeinde Oberwald war am 10. Juni 2002 ausser Stande ohne Mithilfe des Kantons Wallis die fällige ESG-Anleihe Serie 67 zu refinanzieren. Der Staatsrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2002 beschlossen, der Munizipalgemeinde Oberwald einen Beitrag von 250'000 CHF aus dem Spezialfonds zu gewähren.

4. Laufende Betreibungen des Kantonalen Inkassoamtes für Betreibungs- und Konkursverfahren

Das kantonale Inkassoamt für Betreibungs- und Konkursverfahren hat im Auftrag des Departementes für Bau, Verkehr und Umwelt (DVBU) gegen die Munizipalgemeinde Oberwald fünf Betreibungen für den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen im Gesamtbetrag (inkl. Zins und Spesen) von 405'967 CHF eingeleitet.

Es handelt sich um folgende Rechnungen (inkl. Zins und Spesen, Stand per Ende Aug. 2004):

1998:	73'372.70 CHF	(Anteil an die Strassenausgaben)
1999 *:	72'386.15 CHF	(Beteiligung an die Bau- und Korrektionskosten)
1999 *:	93'365.15 CHF	(Beteiligung an die Unterhaltskosten)
2000 *:	87'318.20 CHF	(Beteiligung an die Bau- und Korrektionskosten)
2000 *:	79'524.90 CHF	(Beteiligung an die Unterhaltskosten)

Die mit * gekennzeichneten Rechnungen 1999 und 2000 werden von der Munizipalgemeinde Oberwald bestritten, weil nach Massgabe des Rechnungsbetrages die Passstrassen auf die Furka und Grimsel in die Berechnungen der Gemeindebeteiligungen miteinbezogen wurden. Dies hatte zur Folge, dass sich für diese zwei Jahre der Rechnungsbetrag gegenüber dem Jahr 1998 mehr als verdoppelte. Dieser Umstand wurde in den Rechnungen für 2001 wiederum korrigiert.

Am 27. März 2002 teilte der Staatsrat nach mehrmaligem Schriftenwechsel der Munizipalgemeinde Oberwald mit, dass die Strassenrechnungen der Jahre 1999 und 2000 nicht mehr abgeändert werden können. Es fehle hierzu die gesetzliche Grundlage und die bei der Munizipalgemeinde Oberwald in Abzug zu bringenden Beträge müssten anderen Gemeinden in Rechnung gestellt werden. Die in den Jahren 1999 und 2000 an die Munizipalgemeinde Oberwald gestellten Beträge seien auf einem rechtsgültigen Verteilschlüssel abgestützt und könnten nicht im Nachhinein abgeändert werden.

Stand des Betreibungsverfahrens:

Am 30. Juni 2004 sind vom kantonalen Inkassoamt für Betreibungs- und Konkursverfahren die entsprechenden Betreibungsbegehren beim Betreibungsamt Bezirk Goms eingereicht worden. Die Zahlungsbefehle wurden der Munizipalgemeinde Oberwald am 08. Juli 2004 zugestellt. Die Munizipalgemeinde Oberwald erhob Rechtsvorschlag. Die Betreibungen sind während der Dauer von einem Jahr gültig, d.h. bis zum 07. Juli 2005.

FAZIT:

Ausgehend von der Rechnung 1998 bestreitet die Munizipalgemeinde Oberwald jenen Teil der Rechnungen 1999 und 2000, welcher über der Grössenordnung von 60'000 CHF pro Jahr liegt. Für die Jahre 1999 und 2000 wird demzufolge der Rechnungsbetrag in Höhe von rund 150'000 CHF aus oben genanntem Grund als nicht geschuldet bestritten. Die aufgelaufenen Zinsen und Spesen werden demzufolge ebenfalls als nicht geschuldet bestritten.

Das Gesuch um eine Finanzhilfe von 210'000 CHF * betreffend die Rechnungen 1999 und 2000 an den Beteiligungen für Bau- und Unterhaltskosten an den Strassen umfasst die Reduktion der Strassenrechnungen 1999 und 2000 um 150'000 CHF, plus Erlass von Zinsen und Spesen von ca. 60'000 CHF.

(* Berechnung: Total 1999 und 2000 in Rechnung gestellter Betrag von 332'000 CHF minus 120'000 CHF als anerkannte Schuld = 210'000 CHF)

5. Andere unbezahlte Rechnungen per 20. Aug. 2004

Per 20. Aug. 2004 hat die Munizipalgemeinde Oberwald noch Rechnungen von 190'657 CHF zur Zahlung ausstehend.

6. IH-Kredit Sportbahnen Hungerberg AG

Am 19. Juli 1979 wurde den Sportbahnen Hungerberg AG ein IH-Darlehen von 239'273 CHF gewährt. Wie üblich in diesen Angelegenheiten ist ein solcher Kredit zu verbürgen. Das IH-Darlehen der Sportbahnen Hungerberg AG wurde bis auf 119'273 CHF amortisiert. Alsdann wurde über die Sportbahnen Hungerberg AG der Konkurs verfügt. Die zuständige Dienststelle für Wirtschaft und Tourismus verlangt nun die Zahlung des verbürgten und nicht amortisierten IH-Darlehens von 119'273 CHF.

Die Munizipalgemeinde Oberwald ist der Auffassung, dass das Darlehen wohl von der Munizipalgemeinde Oberwald verbürgt worden sei, aber die Bürgschaftspflichtung jedoch nie der Urversammlung zur Genehmigung unterbreitet wurde. Seit 1999 versucht die Munizipalgemeinde Oberwald mit der erwähnten Dienststelle eine Lösung zu finden. Die Forderung von 119'273 CHF bleibt bestehen und soll als neuer IH-Kredit innert 9 Jahren zurückgezahlt werden. Der neue Vertrag ist noch zu unterzeichnen.

7. Fällige ESG-Anleihen Serien 71 und 74

In der Munizipalgemeinde Oberwald werden im Jahr 2005 zwei Anleihen der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden (ESG) zur Rückzahlung fällig:

Serie 71	1'000'000 CHF	Fälligkeit am 31. Okt. 2005
Serie 74	1'000'000 CHF	Fälligkeit am 05. Dez. 2005

Zudem stellt die ESG der Munizipalgemeinde Oberwald im Ausfall der Munizipalgemeinde Leukerbad Serie 63 den Betrag von 17'190.80 CHF in Rechnung. Die Munizipalgemeinde Oberwald hat gegen diese Forderung zusammen mit 6 weiteren Gemeinden Einsprache erhoben. Ein Entscheid steht noch aus.

8. Von der Munizipalgemeinde Oberwald realisierte Sanierungsmassnahmen

Kosteneinsparungen:

Personal, Behörden	ab 2000	79'500.00	CHF/ Jahr
Beitrag Verkehrsverein	ab 2000	8'000.00	CHF/ Jahr
Beitrag Bergbahnen AG	2000	5'000.00	CHF
Beitrag Bergbahnen AG	2001	14'000.00	CHF
Beitrag Bergbahnen AG	ab 2002	40'000.00	CHF/ Jahr
Reduktion der Darlehenszinsen	ab 2001	70'000.00	CHF/ Jahr
Reduktion der Feuerwehrübungen	ab 2001	9'000.00	CHF/ Jahr
Neuregelung Schneeräumung	ab 2004	26'000.00	CHF/ Jahr

Einnahmen/ Devestitionen:

Benutzung der Forststrassen	ab 2001	3'500.00	CHF/ Jahr
Anteil Versicherung Pfarrgemeinde	ab 2002	6'000.00	CHF/ Jahr
Mieterhöhung Pfarrhaus	ab 2002	4'200.00	CHF/ Jahr
Arbeiten für die Pfarrei	ab 2001	1'000.00	CHF/ Jahr
Verkauf Ferienlager Sand	2001	200'000.00	CHF

Andere Massnahmen:

- Der Steuerkoeffizient wurde im Jahr 2001 von 1.4 auf den max. Steuerkoeffizienten von 1.5 erhöht.
- Durch die Neubesetzung der Stelle des Gemeindearbeiters werden diverse Unterhaltsarbeiten durch den Gemeindearbeiter erledigt und müssen nicht mehr Drittfirmen in Auftrag gegeben werden.
- Einsatz von Schüler- und Lehrlingslager, welche diverse Arbeiten wie Räumung der Forststrassen usw. durchführen.
- Ersatzinvestitionen oder Anschaffungen wurden wenn möglich zurückgestellt oder so kostengünstig wie möglich gehalten.

9. Voraussetzungen für eine Finanzhilfe gemäss Dekret vom 04. Sept. 2003

Art. 7:

Gemeinde Oberwald/ Rechnung 2003

a) Steuerkoeffizient von min. 1.4	Steuerkoeffizient	1.5
b) Nettoschuld pro Kopf > 10'000 CHF		19'652 CHF
c) Bruttoschuldenvolumenquote > 300 % (Bruttoschuld x 100 / Ertrag LR)	394 % (6'627'239 CHF x 100 / 1'680'581 CHF)	

FAZIT: Die Voraussetzungen für eine Finanzhilfe gemäss Dekret vom 04. Sept. 2003 sind kumulativ erfüllt.

10. Finanzplan 2004 - 2010

Die Beilage 2 enthält die Zusammenstellung der Finanzplanung 2004 – 2010 und zwar mit und ohne die oben aufgeführte kantonale Finanzhilfe von 1'500'000 CHF, inkl. eines zinslosen Darlehens von 500'000 CHF, rückzahlbar in 5 Tranchen à 100'000 CHF und der Reduktion der bestrittenen Anteile der Strassenrechnungen der Jahre 1999 und 2000 über 210'000 CHF, welche verwaltungsintern durch das Dekret vom 04. Sept. 2003 als Ausgleichszahlung an die Dienststelle für Strassenbau bezahlt werden muss.

Die Grössenordnung der Finanzhilfe ergibt sich aus dem Fehlbetrag hin zu einer ausgeglichenen Rechnung und einer finanziell soliden Basis, damit die mittel- und langfristige Zukunft der Gemeinde Oberwald als gegeben beurteilt werden kann. Es ist festzuhalten, dass während der Sanierungsdauer bis 2010 Ausnahmen zu den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 05. Feb. 2004 und der Verordnung vom 16. Juni 2004 zur Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden vorbehalten bleiben.

Die Zielgrösse ist eine tragbare Verschuldung mit einer Pro-Kopf-Verschuldung in Richtung dem Mittel aller Walliser Gemeinden von 6'300 CHF.

11. Sanierungsvertrag

Mit der Munizipalgemeinde Oberwald wird ein Sanierungsvertrag abgeschlossen, in dem die Auflagen und finanziellen Zielsetzungen gemäss Finanzplan 2004 – 2010 detailliert aufgelistet sind. Der Sanierungsvertrag muss beidseitig unterschrieben werden und ist Bedingung für die Auszahlung der Finanzhilfe.

12. Weitere Auflagen - Fusion mit der Munizipalgemeinde Obergesteln und Rückzahlung Finanzausgleich

Die Munizipalgemeinde Oberwald wird verpflichtet mit der Munizipalgemeinde Obergesteln und mit der Munizipalgemeinde Ulrichen Fusionsgespräche aufzunehmen und bis Ende Juni 2005 dem Staatsrat Bericht zu erstatten. Falls die Munizipalgemeinde Obergesteln eine Fusionsbereitschaft signalisiert, wird die Munizipalgemeinde Oberwald verpflichtet, unter Vorbehalt des Einverständnisses der Munizipalgemeinde Obergesteln einen Grundlagenbericht zu erarbeiten und zur Abstimmung zu bringen. Die Fusion von Oberwald und Obergesteln würde nach der Fusion der Gemeinden Münster-Geschinen der zweite Schritt hin zu einer Gemeinde 'Obergoms' mit Münster-Geschinen-Ulrichen-Obergesteln-Oberwald darstellen.

Falls die Munizipalgemeinde Oberwald den ordentlichen Finanzausgleich 2005/ 2006 zugesprochen erhält *, ist die Munizipalgemeinde Oberwald zu verpflichten, diese Beträge in den Sanierungsfonds für Gemeinden zu überweisen.

* Diese Berechnungen sind zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Botschaft noch nicht bekannt.

13. Antrag an den Grossen Rat

Gewährung einer Finanzhilfe à fonds perdu von 1'500'000 CHF; Gewährung eines zinslosen Darlehens von 500'000 CHF über 5 Jahre; Reduktion des bestrittenen Anteils an den Strassenrechnungen der Jahre 1999 und 2000 von 210'000 CHF, inkl. Erlass von Zinsen und Spesen, dies nach Unterzeichnung des Sanierungsvertrages der Munizipalgemeinde Oberwald mit dem Kanton Wallis, vertreten durch die Kantonale Finanzverwaltung.

Sollte der Sanierungsvertrag bei Vertragsende nicht eingehalten sein, wird der Staatsrat dem Grossen Rat die Fusion der Munizipalgemeinde Oberwald mit einer oder mehreren Nachbargemeinden vorschlagen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

Gesetzliche Grundlage für die Finanzhilfen ist das Dekret vom 04. Sept. 2003 betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen. Dem Sanierungsfonds für Gemeinden aus der Spezialfinanzierung wird insgesamt der Betrag vom 2'210'000 CHF entnommen, wovon jedoch 500'000 CHF als zinsloses Darlehen mit einer jährlichen Rückzahlung von 100'000 CHF gewährt wird und der Betrag von 210'000 CHF, der zur Reduktion des bestrittenen Anteils der bestrittenen Strassenrechnungen der Jahre 1999 und 2000 führt, wird verwaltungsintern verrechnet.

Wir entbieten Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident des Grossen Rates, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutze Gottes.

Sitten, 20. Sept. 2004

Der Präsident des Staatrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**